

Anlage 10
(zu § 41 Absatz 1 Satz 1)

Familienzuschlag
ab 1. November 2024
(Monatsbezüge in Euro)

Stufe	Stufe 1 (§ 42 Absatz 1 LBesG)	Stufe 2 (§ 42 Absatz 2 LBesG)
Betrag	151,92	335,25

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 bis A 6

Der Familienzuschlag der Stufen 2 und 3 erhöht sich für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppen A 4 um je in der Besoldungsgruppen A 5 um je in der Besoldungsgruppen A 6 um je

51,67 Euro,
46,67 Euro,
31,67 Euro,

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 41 Absatz 2 Satz 1 LBesG

- in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 8:
134,48 Euro
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12:
142,74 Euro